

auch wenn sie erst nach Verlauf von so und soviel Stunden zu thun ist, in seinem Plan gleich mit zu berücksichtigen. Es handelt sich hier also um die Intelligenz, Befähigung und rechte Sachkenntnis; es kommen nicht weniger aber auch persönliche Eigenschaften, wie Ruhe, Umsicht und Energie in Frage. Insbesondere verlangt der Rangierdienst eine gehörige Dosis Energie. Ohne diese hapert es mit der Durchführung eines gefaßten Rangierplanes; das aber verträgt der Eisenbahnbetrieb im allgemeinen durchaus nicht. Sowie sich der Rangierleiter über die Ausführung seiner Idee klar ist, darf er sich kein Wanken verspüren lassen. Mit Sicherheit müssen die Befehle erteilt werden und in einem sicheren Auftreten muß bei dem beteiligten Personal das Gefühl entstehen, daß der Leiter zielbewußt handelt und seine Idee die richtige ist. Das ist der rechte Geist, der in dem Rangierpersonal vorhanden sein muß, sein hoher Wert für den Betrieb äußert sich besonders zu Zeiten außergewöhnlich starken Verkehrs und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, wenn das gewohnte Regelmäßige verschwindet und die Unregelmäßigkeit herrscht.

Faßt man alle die ausgesprochenen Gedanken zusammen, so kommt man zu dem Schlusse, daß der Rangierdienst mit viel Überlegung, planmäßiger Berechnung und großer Willensfestigkeit durchgeführt sein will und daß in diesen Punkten sowie ferner in dem Vertrauen des unteren Stationspersonals zu einem zielbewußten und korrekten Handeln des Rangierleiters, der seinerseits das unterstellte Personal durch anständige Gemessenheit in seinem Auftreten und einen würdigen, nicht rauen Befehlston zu ermuntern weiß, der Schwerpunkt des Rangiergeschäftes liegt. Wo die eine oder andere dieser Voraussetzungen nicht zutrifft, entstehen schleppende Bewegungen und Weilschweifigkeiten im Rangieren, als deren Folge Zugverspätungen und Unregelmäßigkeiten sonstiger Art im Betriebe sich zeigen. Dergleichen Übelstände thunlichst zu vermeiden, ist vorbehalten dem, um mit M. M. Freiherr von Weber zu reden, „sichernden Tüchtigkeit des Eisenbahn-Bediensteten“, dem

Können.

Druck von Wilhelm Baensch in Dresden.

Die Dienstbekleidung der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn-Beamten.

Von

D. Herrmann, Eisenbahn-Sekretär.

Einführung.

Die ersten Anfänge der Dienstbekleidung der sächsischen Staatsbahn-Beamten gehen bis in das Jahr 1847 zurück. Damals beantragte Herr Regierungsrat von Craushaar, als Kommissar für die im Bau befindliche sächsisch-böhmische Eisenbahn, — die Linie Bodenbach-Dresden —, bei dem königlichen Finanzministerium mit Bericht vom 8. Dezember 1846 „die Einführung einer Bekleidung der Bahnwärter und eines entsprechenden Regulativs“ und erhielt mit Verordnung vom 21. Dezember 1846 Genehmigung hierzu. Mithin haben die Baubeamten der sächsisch-böhmischen Eisenbahn zuerst Staatseisenbahn-Dienstkleider getragen.

Die Kleidungsstücke, welche jene Beamten erhielten, bestanden in einer Dienstmütze und einem Dienstmantel. Die Haltezeit jener war auf ein Jahr, dieses auf zwei Jahre berechnet. Der Mantelstoff war naturellfarbener Kalmuck, wie er damals bei anderen Bahnverwaltungen, namentlich bei der Leipzig-Dresdner Bahn bereits eingeführt und als zweckmäßig erprobt war.

Noch ehe die sächsisch-böhmische Bahn in Betrieb genommen werden konnte, wurde die von einer Privatgesellschaft in der

Zeit vom 1. Juli 1841 bis 31. Mai 1846 erbaute und betriebene sächsisch-bayerische Linie, soweit sie die Strecke Leipzig-Altenburg-Reichenbach umfaßte, vom sächsischen Staate übernommen. Dies geschah am 1. April 1847. Bald nach der Übernahme wurde von der Direktion der sächsisch-bayerischen Staatsbahn über die Dienstkleidung, die für die Angestellten dieser Privatbahn bestand, an das Königliche Finanzministerium berichtet und dieses verordnete hierauf: „daß hinsichtlich der Dienstbekleidung auf alle hierländischen Staatseisenbahnen anwendbare, gleichmäßige Bestimmungen getroffen werden möchten“. Es beauftragte gleichzeitig die Direktion, ein Regulativ nebst Musterproben und Probestücken der einzelnen Bekleidungsgegenstände einzureichen.

So entstand das erste Bekleidungs-Regulativ und zugleich auch das Regulativ, das Bekleidungs-Depot für die sächsisch-bayerische Staatsbahn betreffend. Beide Regulative gelangten mit Verordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 3. Februar 1848 zur Einführung.

Die hierin enthaltenen Bestimmungen wurden nach und nach angewendet auf alle Beamten der durch Bau oder Ankauf weiter in den Besitz des Staates gelangenden Eisenbahnen. Sie haben sich zum größeren Teile bis heute forterhalten, sodaß wir ihnen in allen seit jener Zeit erlassenen Bekleidungs-Regulativen wieder begegnen, selbst in den jüngsten derselben, den Bekleidungs-Vorschriften vom 12. April 1893, sowie in den Vorschriften für die Geschäftsführung der Wirtschafts-Hauptverwaltung vom 23. April 1895.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des ersten Bekleidungs-Regulativs war die, daß jeder zum Tragen der Dienstbekleidung verpflichtete Angestellte, dessen jährliche Remuneration die Summe von 250 Thalern überstieg, die Dienstbekleidungsstücke sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen hatte, während derjenige Angestellte, dessen Remuneration jährlich 250 Thaler oder weniger betrug, ein monatliches Bekleidungs-geld von 1 Thaler 12 Ngr. erhielt.

Frühere Dienstbekleidung.

Anfänglich bestand die Dienstbekleidung laut Bekleidungs-Regulativ:

1. für die Bahnhofsz-Inspektoren, Verwalter, Expedienten und Oberschaffner aus
Röcken von naturellfarbenem Tuch mit Kragen, Revers, Vorstoß- und Aufschlage-Patten von grünem Sammet mit 2 Reihen weißer Wappenknöpfe, 2 Knöpfen in der Taille, einem Knopfe am unteren Teile jedes Rockschößes, 3 kleinen Knöpfen auf jeder Ärmel-Patte; der Kragen mit silberner Stickerei;
Beinkleidern von schwarzblaumeliertem Tuch, grün passpoiliert;
Mützen nach österreichischem Schnitt von dunkelgrauem Tuch mit silberner Krone;
Burnussen von schwarzbläumeliertem unappretierten Tuch mit 2 Reihen zinnerner Wappenknöpfe;
2. für die Güter- und Billet-Expedienten und deren Assistenten, die Boden- und Packmeister, die Schaffner, Schirrneister und Portiers, sowie die Oberbahnwärter aus
Röcken von naturellfarbenem Tuch mit Kragen, Revers, Vorstoß- und Aufschlage-Patten von grünem Tuch, übrigens wie die Röcke unter 1, der Kragen jedoch mit einfacher silberner Tresse;
Beinkleidern, Mützen und Burnussen wie unter 1;
3. für die Bahnwärter und Weichensteller aus
Kutten von naturellfarbenem unappretierten Tuch mit Kragen, Revers und Aufschlägen von grünem Tuch, 2 Reihen zinnerner Wappenknöpfe;
Mützen wie unter 1, jedoch ohne Krone, dagegen mit Stationsnummer in arabischen Ziffern;
4. für die Aufläder und Kofferträger aus
Jacken von naturellfarbenem unappretierten Tuch mit Kragen, Revers, Vorstoß- und Aufschlage-Patten von grünem Tuch, mit 2 Reihen weißer Wappenknöpfe, 2 Stück dergleichen in der Taille, 2 dergleichen am Ende des Sackenschößes und je 3 kleinen dergleichen auf den Aufschlag-Patten;
Mützen wie unter 1, jedoch statt der Krone ein Argentanschild mit der Aufschrift: „Verpflichteter Aufläder (Koffer-

träger) der sächs.-bayerischen Staatseisenbahn“ und außerdem noch mit einer Nummer in arabischen Ziffern versehen.

Die eben beschriebene Dienstbekleidung hat im Laufe der Jahre mehrfache Änderungen in Farbe, Schnitt und Abzeichen erfahren. Einer völligen Umgestaltung wurde sie im Jahre 1873 unterworfen. In diesem Jahre wurde die Dienstbekleidung eingeführt, welche unverändert jetzt noch getragen wird. Die genaue Beschreibung derselben ist zu finden in der Beilage C zu den Bekleidungs-Vorschriften — III — vom 12. April 1893 Seite 19—35.

Gegenwärtige Dienstbekleidung.

Die Grundzüge für die gegenwärtige Dienstbekleidung sind in kurzer Zusammenfassung die folgenden:

1. Zu Waffen-(Gala-)Röcken, Dienstströcken, Kutten und Mützen ist dunkelgrüner, zu Beinkleidern und Burnussen schwarzgrauer Stoff (Tuch oder Buckskin) zu verwenden. Das Tragen weißer Beinkleider ist nachgelassen. Der Schnitt der Röcke ist der der Interimröcke für die Offiziere der deutschen Armee. Die Form der Burnusse und Mützen entspricht ebenfalls den bezüglichlichen Bekleidungsstücken der deutschen Armee.
2. Für die Kragen der Röcke und Kutten und für den Kopfbund der Mützen ist grüner Sammet oder grünes Tuch, für den Revers der Röcke und als Vorstoß für Röcke, Burnusse, Kutten und Mützen hellgrünes Tuch vorgeschrieben.
3. Die Knöpfe sind sämtlich gelb und glatt — für Kutten und Dienstströcke flach, für Waffenröcke und Burnusse gewölbt. —
4. Die Rangabzeichen bestehen in Kragen und Mützenrändern von Sammet oder Tuch, vergoldeten Sternen an den Kragen und in Achselstücken.
5. Für großen Dienst und Gala sind vorgeschrieben: Waffenrock mit Goldstickerei, Degen mit silbernem Portepee und goldenem Degenkoppel, sowie Uniformhut. Degen und Uniformhut können auch beim Tragen des Dienstrockes angelegt werden.

6. Die Dienstbekleidung für die Beamten des Betriebes und Baues unterscheidet sich insofern, als die farbigen Kragen, Mützenränder und Vorstöße für die Betriebsbeamten von hellgrüner, für die Baubeamten dagegen von farmoisinroter Farbe sind.

Einteilung.

Sämtliche Beamten sind ihrem Range nach in 12 Bekleidungsklassen eingereiht. Davon bilden:

die Befl.-Kl. 1, 2 u. 3 die Hauptabt. I (Kl. II u. III d. Hofrang-Ord.),
 " " " 4, 5a, 5b u. 6 " " II (" IV " V " " "),
 " " " 7, 8 u. 9 " " III,
 " " " 10, 11 u. 12 " " IV.

Die Rangabzeichen für die verschiedenen Bekleidungsklassen sind folgende:

A. Für die Beamten der Hauptabteilung I, II und III (Bekleidungsklasse 1—9).

1. an Rock und Kutte: Kragen von grünem Sammet, an jeder Seite des Kragens Sterne und zwar:

3 Sterne bei Bekleidungsklasse 1, 4 und 7,
 2 " " " 2, 5a, 5b und 8,
 1 Stern " " 3, 6 und 9.

Auf den Röcken sind Achselstücke zu tragen und zwar: von starkem, goldenem, gründurchzogenem, dreifachem Schnurgeslecht mit Krone und Chiffre S. S. E. von Silber von Bekleidungsklasse 1;

von dergl. doppeltem Schnurgeslecht von Bekleidungsklasse 2, 3 und 4;

von dergl. schwächerem, doppeltem Schnurgeslecht von Bekleidungsklasse 5a, 5b und 6;

von goldener Tresse mit zwei gründurchzogenen Streifen, Krone und Chiffre S. S. E. von Silber von Bekleidungsklasse 7—9.

Bei großem Dienst tragen die Beamten der 1. bis mit 5. Bekleidungsklasse anstatt der Achselstücke

Epauletten wie bei der früheren Hofuniform für die betreffende Hofrangklasse nach Probe, sowie

Beinkleider von schwarzgrauem Tuch oder weißem Sommerstoff mit Goldtresse nach Probe.

2. am Burnus: Kragen grün gefüttert und ebenso vorgestoßen, hinten zu beiden Seiten der Schöße Taschenpatten und darauf je 3 gelbe Knöpfe.
3. an der Mütze: Rand von grünem Sammet.

B. Für die Beamten der Hauptabteilung IV
(Bekleidungsklasse 10—12).

1. an Rock und Kutte: Kragen von hellgrünem Tuch, daran an jeder Seite Sterne und zwar:

3 Sterne bei Bekleidungsklasse 10,

2 " " " " 11,

1 Stern " " " " 12.

2. am Burnus: Kragen grün gefüttert und vorgestoßen, jedoch ohne die mit Knöpfen besetzten Taschenpatten (s. A. 2), dagegen mit 2 Knöpfen zum Anknöpfen des Kiegers. (Bei den Beamten der 12. Bekleidungsklasse fällt die farbige Kragenfütterung mit Vorstoß weg.)

3. an der Mütze: Rand von grünem Tuch.

Die zum Tragen der Dienstbekleidung berechtigten nicht-angestellten Bediensteten haben die Röcke, Kutten und Burnusse ohne Rangabzeichen (Sterne und farbige Kragenfütterung) zu tragen.

Verwaltungs-Einrichtung.

Für die Beschaffung, Verwaltung und Abrechnung der Bekleidungs- und Wirtschafts-Materialien bestanden bis Ende des Jahres 1869 zwei selbständige Wirtschafts-Verwaltungen und zwar eine in Dresden und eine in Leipzig.

Am 1. Januar 1870 wurden diese in eine „Wirtschafts-Hauptverwaltung“ mit dem Sitze in Dresden vereinigt und gleichzeitig mit dieser Vereinigung zwei Nebendepots, eines in Leipzig und eines in Chemnitz errichtet.

Von diesen beiden Nebendepots, welche Dienstbekleidungs- und Inventarstücke, sowie Drucksachen, Formulare, Gerätschaften und Expeditions-Materialien aller Art führten, ist das in Leipzig im Jahre 1874 wieder aufgelöst und das in Chemnitz im Jahre 1876 nach Altchemnitz verlegt worden, nachdem es im

Jahre 1874 bereits in ein Depot für Druckformulare umgewandelt worden war.

Im Jahre 1880 wurde für die Rechnungsgeschäfte der Wirtschafts-Hauptverwaltung eine besondere Wirtschafts-Rechnungs-Expedition mit einem dem Wirtschafts-Inspektor koordinierten Vorstande errichtet, diese aber mit Einführung der neuesten Vorschriften über die Geschäftsführung der Wirtschafts-Hauptverwaltung vom 23. April 1895 wieder aufgehoben.

Nach diesen Vorschriften sind die Geschäfte der Beschaffung, Verwaltung und Abrechnung der Bekleidungs- und Wirtschafts-Materialien wieder vereinigt und der Oberleitung des Vorstandes der Wirtschafts-Hauptverwaltung unterstellt worden.

Ihre spezielle Erledigung finden diese Geschäfte nach Maßgabe der vorgenannten Geschäftsführungs-Vorschriften vom 23. April 1895 und der im Amtsblatte Nr. 26 vom Jahre 1895 auf Seite 201 enthaltenen Verordnung I.

Danach sind für die Erledigung der Bestellungen auf die früher von der Wirtschafts-Hauptverwaltung bezogenen Materialien und der mit diesen zusammenhängenden regelmäßigen Geschäfte, einschließlich der Rechnungsgeschäfte, zwei hinsichtlich ihrer Geschäftsführung von dem Wirtschafts-Inspektor beaufsichtigte, im übrigen aber selbständige Abteilungen gebildet worden und zwar

eine Abteilung für das

Bekleidungs- und Uniformwesen

mit der Bezeichnung

Bekleidungs-Verwaltung

und eine Abteilung für

Vordrucke, Wirtschafts-Materialien, Tarife und
Dienstvorschriften

mit der Bezeichnung

Wirtschafts-Verwaltung.

Die Leitung der beiden Abteilungen und der mit diesen verbundenen Lager liegt in den Händen von Eisenbahnsekretären. Sie führen die ihnen überwiesenen Geschäfte in der durch die Oberleitung des Wirtschafts-Inspektors bedingten Beschränkung selbständig, sind für deren vorschrifts- und fristgemäße Erledig-

ung verantwortlich und haben namentlich die Vorräte in den ihnen anvertrauten Lagern allenthalben zu vertreten.

Die wesentlichsten Geschäfte des Leiters der Bekleidungs-Verwaltung sind folgende:

die Bestellung der benötigten Bekleidungs-Materialien, sowie von Reparaturen bei den Lieferanten oder Gewerken, welche auf Grund von Verträgen zu liefern oder Reparaturen auszuführen haben,

die Bestellung der von der Wirtschafts-Hauptverwaltung selbstständig zu beschaffenden Bekleidungs-Materialien bei den von dem Wirtschafts-Inspektor bestimmten Lieferanten zu den von diesem genehmigten Preisen,

der Verkehr mit den Lieferanten in Bezug auf Bestellungen, insoweit hierfür nicht der Wirtschafts-Inspektor zuständig ist,

die Erledigung eingehender Bestellungen auf Bekleidungs-Materialien,

die Überwachung der Dienststellen wegen ihrer wirtschaftlichen Gebahrungen mit den zum Dienstgebrauche ausgegebenen Bekleidungs-Materialien,

die Vorbereitung der Berichte und Vorlagen an die Generaldirektion sowie des unter die Zuständigkeit des Wirtschafts-Inspectors fallenden außergewöhnlichen Schriftwechsels mit den oberen Dienststellen und Lieferanten nach dessen Anweisungen,

die Vorbereitung und die Teilnahme an den Materialprüfungen durch Kommissionen oder Sachverständige oder durch den Wirtschafts-Inspektor,

die Prüfung der hiervon nicht betroffenen Materialien oder die Veranlassung zu einer solchen,

die gesamte Buch- und Rechnungsführung über die von ihm verwalteten Materialien,

die Berechnung der Bekleidungs-geldsätze und der Bekleidungs-geldzuschläge,

die Prüfung oder Aufstellung der dem Geschäftsbereiche angehörenden Belege,

und endlich

die Ablegung der Geldrechnung.

Das ihm zur Ausführung dieser Geschäfte beigegebene Personal besteht gegenwärtig in

- 2 Betriebssekretären,
- 12 Bureau-Assistenten,
- 4 Expeditions-Hilfsarbeitern und Diätisten,
- 3 Materialausgebern und
- 2 Hilfspackern.

Zweck der Dienstbekleidung und Bekleidungs-geld.

Durch die Dienstbekleidung sollen zunächst alle diejenigen Beamten der Staatsbahn-Verwaltung, welche vornehmlich mit dem reisenden oder dem sonst geschäftlich mit den Eisenbahndienststellen verkehrenden Publikum in dienstliche Berührung kommen, leicht als Eisenbahnbeamten kenntlich, zugleich aber auch gehalten sein, sich jederzeit gleichmäßig, sauber und zweckentsprechend zu kleiden.

Zu diesem Zwecke erhalten die zum Tragen der Dienstbekleidung verpflichteten Beamten ein jährliches Bekleidungs-geld, dessen Höhe ausgeworfen wird auf Grund der Beschaffungs- und Unterhaltungskosten der vorgeschriebenen Dienstbekleidungsstücke und deren festgesetzten Haltezeiten.

Zur Abrechnung der Bekleidungs-gelder wird ein Hauptbuch und darin für jeden Bekleidungs-geld-Empfänger ein Konto geführt, in dessen Einnahmeteil gebucht werden:

- a) das Guthaben am Schlusse des Vorjahres,
- b) die Zeit, auf welche das Bekleidungs-geld zu gewähren ist,
- c) der Betrag des zu gewährenden Bekleidungs-geldes,
- d) die auf Buchschulden eingezahlten Beträge.

In dem Ausgabeteile werden dagegen gebucht:

- a) die Schulden des Beamten am Schlusse des Vorjahres,
- b) das ausgezahlte Guthaben und
- c) die Mengen und Werte der auf Konto bezogenen Bekleidungsstücke und Materialien.

Außerdem wird für jeden Beamten, für welchen ein derartiges Konto eröffnet ist, ein Abrechnungsbuch geführt, das die Beamten verwahren und das in seinen wesentlichen Teilen mit dem Konto im Hauptbuche übereinzustimmen hat.

Bekleidungs-gelder=Guthaben werden, insoweit sie den einjährigen Bekleidungs-geldsatz übersteigen, am Schlusse jedes Jahres an die Berechtigten ausgezahlt, dafern sich ihre Dienstbekleidung in gutem Zustande befindet. Dagegen hat Barzahlung für entnommene Stücke einzutreten, sobald der bis zur Höhe des jährlichen Bekleidungs-geldsatzes nachgelassene Kredit diese Höhe übersteigt. (Zu vergl. die Übersicht auf Seite 20.)

Inventarbekleidung.

Das mit dem Publikum ebenfalls in Berührung kommende und vornehmlich den Unbilden der Witterung ausgesetzte Hilfspersonal erhält sogenannte Inventarbekleidung zur Benutzung während des Dienstes unentgeltlich überwiesen.

In der Hauptsache sind es die ständigen Bremser, Hilfsfeuerleute, Hilfsnachwächter und Hilfsbahnsteigschaffner, sowie die den gleichen Dienst zeitweilig verrichtenden Arbeiter, welche im Sommer mit Burnus und im Winter mit Pelz und Filzstiefeln ausgestattet werden.

Die Verwaltung der Inventar-Bekleidungsstücke und die Kontrolle darüber liegt der Bekleidungs-Verwaltung mit ob. Sie führt zu diesem Zwecke

- a) ein Inventar-Bekleidungsbuch, in welchem für jedes Stück ein Konto angelegt ist, worauf verlaublich wird:
 - das Jahr der Anschaffung, der Anschaffungspreis, die Reparaturkosten, die Namen der Depothandwerker und der Dienststelle sowie die Zeit der Auslieferung an und der Rücklieferung von den Depothandwerkern und Dienststellen,
- b) ein Einnahme- und Ausgabebuch über die Inventar-Bekleidungsstücke,
- c) eine Nachweisung über den jeweiligen Bestand an Inventar-Bekleidungsstücken bei den Dienststellen unter Angabe der Nummern der einzelnen Stücke.

Die Aus- und Rücklieferung, die Instandsetzung beschädigter, die Prüfung benutzter und ausgebesserter, sowie die Verwertung dienstunbrauchbarer Inventar-Bekleidungsstücke liegt ebenfalls der Bekleidungs-Verwaltung ob.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Inventar-Bekleidung bei den Dienststellen sind im Amtsblatt Nr. 47 vom Jahre 1893, Seite 397 fg. enthalten.

Haltezeitstücke.

Außer der Dienstbekleidung für die Beamten und der Inventar-Bekleidung für das ständige Hilfspersonal werden noch sogenannte Haltezeitstücke beschafft. Darunter sind diejenigen Dienstbekleidungsstücke zu verstehen, die auf Grund der Bestimmung in § 8 unter c der Bekleidungs-vorschriften für die Beamten der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen (III) mit Genehmigung der Königl. Generaldirektion an ständige Arbeiter auf Haltezeit unentgeltlich abgegeben und nach Ablauf der Haltezeit überlassen und durch neue ersetzt werden.

Über diese Haltezeitstücke wird von der Bekleidungs-Verwaltung ein Kontrollbuch geführt.

Anschaffungen.

Die Bekleidungsstoffe und Materialien werden in folgender Weise beschafft:

Zunächst wird der für das nächste Jahr voraussichtlich eintretende Bedarf von der Bekleidungs-Verwaltung festgestellt und der Königl. Generaldirektion in einer Zusammenstellung von der Wirtschafts-Hauptverwaltung angezeigt. Sobald die Königl. Generaldirektion sich über die ihr vorgeschlagene Beschaffungsweise entschieden hat, wird von der Wirtschafts-Hauptverwaltung nach Maßgabe des ihr gewordenen Auftrags die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung der erforderlichen Materialien eingeleitet, oder es werden ohne vorherige Ausschreibung bestehende Vertragsverhältnisse und Geschäftsverbindungen fortgesetzt oder neue Abschlüsse auf Grund von Angeboten, sowie von Erörterungen und Verhandlungen herbeigeführt.

Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen werden den sich meldenden Bewerbern in der Regel die Lieferungsbedingungen nebst Mustern ausgehändigt, nach welchen die einzufertigenden Proben anzufertigen sind. Die eingehenden Proben werden von Prüfungs-Kommissionen, zu welchen außer einem Mitgliede der Königl. Generaldirektion und den zuständigen Beamten der Wirtschafts-Hauptverwaltung die Depothandwerker

und Sachverständige aus Fabrikantenkreisen gehören, in jeder Beziehung eingehend geprüft und hierauf die Lieferung nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Generaldirektion an solche Bewerber vergeben, welche die besten und preiswertesten Probestücke geliefert haben und sich außerdem des Rufes der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit erfreuen.

Wenn den Lieferanten die Abnahme gewisser Materialien in bestimmten oder unbestimmten Mengen innerhalb eines gewissen Zeitraumes und zu festen Preisen gewährleistet wird, werden Verträge abgeschlossen oder die Lieferungsbedingungen mit den Lieferanten durch einfachen Schriftwechsel festgestellt. Für die Ablieferungen werden in den Verträgen oder auf den besonderen Bestellungen bestimmte Lieferzeiten vorgeschrieben.

Eingehende Materiallieferungen werden zunächst von den mit den Lagergeschäften betrauten Beamten nach Zahl, Maß oder Gewicht übernommen, sodann aber durch Kommissionen oder, was die Materialien minderen Wertes und leicht zu beurteilender Beschaffenheit betrifft, von dem Leiter der Bekleidungs-Verwaltung und den mit den Lagergeschäften betrauten Beamten geprüft und endgültig übernommen oder zurückgewiesen.

Nach der Übernahme werden die Materialien an ihren Aufbewahrungsorten untergebracht und auf Grund des festgestellten Liefercheinens im Einnahmebericht gebucht. Sodann werden die Rechnungen über die übernommenen Materialien eingezogen, geprüft und der Hauptkassen-Verwaltung zur Vermittelung ihrer Autorisation und Auszahlung überwiesen.

Die Vorräte werden handlich und übersichtlich geordnet und gegen schädliche Einflüsse jeder Art auf ihren Lagerplätzen geschützt.

Auslieferungen.

Die Auslieferung von Bekleidungs-Materialien erfolgt: auf Bestellungen und Bedarfsanzeigen und auf besondere Anweisungen der Generaldirektion

- a) an Dienststellen,
- b) an das Beamten- und Hilfspersonal durch Vermittelung der Dienststelle,
- c) an Depothandwerker und
- d) an Private und fremde Verwaltungen.

Die Bestellungen der Dienststellen und die Auslieferungen an diese haben zu den durch Verordnung der Königlichen Generaldirektion vom 28. November 1881 zu Nr. 7288 A bekannt gegebenen Zeiten zu erfolgen. Aus der dieser Verordnung beigegebenen Zeittabelle geht hervor, daß sämtliche Dienststellen ihren Bedarf an Bekleidungsstücken und Materialien im Laufe eines Jahres sechsmal bestellen können. Mehrere Dienstzweige innerhalb eines Oberinspektionsbezirks sind zu Bestellungsgruppen vereinigt und zwar gehören zusammen:

1. Stationsdienst und Bahnverwaltereien,
2. Zugbegleitungs- und Zugförderungsdienst,
3. Allgemeine Verwaltung, Bahnverwaltung, Werkstätten- und Magazinverwaltung, Bauverwaltung.

Die Auslieferung erfolgt in der Regel sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Bestellungstage, wenn nicht unabwendbare Behinderungen der Lieferanten an der rechtzeitigen Lieferung der ihnen übertragenen Materialien u. d. d. ausnahmsweise unmöglich machen.

Die Depothandwerker erhalten die Materialien zu den anzufertigenden Dienstbekleidungsstücken auf Bestellung zugeteilt. Der Kaufpreis für diese und alle anderen gegen Barzahlung abzugebenden Bekleidungs-Materialien wird in der Regel auf Einhebungs-Anweisung der Bekleidungs-Verwaltung durch die dem Käufer zunächst gelegene Kassenstelle eingehoben.

An Beamte und Bedienstete werden die Bekleidungs-Materialien nach Maßgabe der Bekleidungs-vorschriften für die Beamten der Königlich Sächsischen Staatsbahnen und der hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen abgegeben. Dienstbekleidungsstücke werden in der Regel durch Anrechnung auf das Bekleidungs-geld, Bekleidungs-Materialien dagegen nur gegen Barzahlung, jedoch zu den Stehungspreisen, also ohne Preisaufschlag, an Beamte und Bedienstete der Staatsbahn-Verwaltung ausgeliefert. Weist das Bekleidungs-geld-Konto eines Beamten ein Guthaben auf, so werden ihm auch Bekleidungs-Materialien bis zur Höhe des Guthabens für Rechnung seines Kontos überlassen.

Alle Auslieferungen erfolgen mit Lieferchein.

Die ausgelieferten Gegenstände sowie etwaige Revisions-Minderbefunde und Konten-Veränderungen werden im Ausgabebericht einzeln nachgewiesen, diese Einträge auch nach den Quittungen auf ihre Richtigkeit geprüft.

Die Übereinstimmung der Lagervorräte mit dem Buch-Sollbestande wird öfters durch die dazu berufenen Beamten der Wirtschaftshauptverwaltung und durch die Materialrevisoren einer Kontrolle unterworfen.

Verwertung dienstunbrauchbarer Inventar-Bekleidungsstücke.

Die für den Dienst unbrauchbaren Inventar-Bekleidungsstücke werden in der Regel alljährlich einmal auf verschiedenen Bahnhöfen öffentlich und gegen Meistgebot an Bedienstete der Staatseisenbahn-Verwaltung versteigert.

Abrechnung.

Über die Ausgaben der Bekleidungs-Verwaltung und über ihre Einnahmen wird von der Hauptkassen-Verwaltung und zwar in der Anhangs-Rechnung zur Betriebs-Rechnung unter Titel 3 Position 4, 31 ein Berechnungsgeldkonto geführt.

Unter die Ausgaben fallen insbesondere die für Lieferungen und Leistungen an die Lieferanten und Handwerker gezahlten Beträge, die an die Beamten gezahlten Bekleidungs-geld-Guthaben, ferner die Werte der gewonnenen oder zurückgegebenen Materialien u. s. w.

Die Einnahmen bestehen im wesentlichen in den abgerechneten Bekleidungs-geldern und in den erstatteten Werten abgegebener Bekleidungs-Materialien, ferner in den Erlösen aus den Material-Verkäufen an Bedienstete der Staatseisenbahn-Verwaltung sowie an Handwerker, in den Einzahlungen der Beamten auf Buchschulden u. s. w. Die Anfertigung der Ausgabe- und Einnahmebelege mit Ausnahme der Lieferanten- und Gewerkerrechnungen liegt der Bekleidungs-Verwaltung ob.

Ergiebt sich in dem Berechnungsgeldkonto der Bekleidungs-Verwaltung am Jahreschlusse eine Mehr-Einnahme, so hat diese gleich zu sein dem nach Abschluß der Geldrechnung verbleibenden Guthaben abzüglich der Schuld der Bekleidungskonten-Inhaber und des Wertes der im Bestande verbliebenen Natural-

vorräte. Eine etwaige Mehr-Ausgabe wird dagegen durch den Wert der Naturalvorräte und der Schuld abzüglich des Guthabens der Bekleidungskonten-Inhaber bedeckt.

Der Betrag der Mehr-Einnahme oder der Mehr-Ausgabe wird am Schlusse des Rechnungsjahres durch die Staatseisenbahn-Hauptkasse der Finanzhauptkasse zur Aufnahme in die Staatsvermögensrechnung überwiesen.

Die Grundlagen für die Abrechnung der Bekleidungs-gelder und der Bekleidungs-Materialien zc. bilden einestheils das schon erwähnte „Hauptbuch über die Abrechnung der Bekleidungs-gelder“, andernteils die „Nachweisung A 2“, in welche die sämtlichen Ausgaben an Bekleidungs-Materialien und Inventar-Bekleidungsstücken in systematischer Ordnung aus den Monats-Ausgabeberichten und aus dem „Hauptkontobuch über Berechnung“ übertragen und zu Jahressummen vereinigt worden sind, und endlich die „Nachweisung über Abnutzungskosten für Inventar-Bekleidungsstücke“.

Aus ihnen werden summarische Nachweisungen und, soweit Gemeinschafts-Verhältnisse, Nebenanstalten, Bauten, Privatbahnen zc. in Frage kommen, besondere Auszüge gefertigt, die in kürzeren oder längeren Zeitabschnitten, spätestens aber bis Ende Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres an die Hauptbuchhalterei abzugeben sind. Mit den Beträgen dieser summarischen Nachweisungen oder der Auszüge wird das Berechnungsgeldkonto der Bekleidungs-Verwaltung entlastet, d. h. die Beträge werden im Einnahmeteile des Berechnungsgeldkontos angeschrieben.

Über die Materialkonten wird ein in fünf Abschnitte zerfallendes Hauptbuch mit der Bezeichnung: „Hauptkontobuch über Berechnung“ geführt. In ihm wird für jeden Gegenstand in alphabetischer Ordnung ein Konto offen gehalten.

In dem Einnahmeteile sind einzutragen:

- a) die Bestände vom Vorjahre nebst deren Geldwerten, ferner
- b) die Mengen und Werte der in die Bestände übernommenen Bekleidungs-Materialien,
- c) die Kosten der Reparaturen und sonstigen Leistungen an Bekleidungs-Materialien, insoweit solche den Beständen angehören,

- d) die Spesen, z. B. Sachverständigen=Gebühren,
- e) die Revisions=Mehrbefunde,
- f) die Mengen und Werte der von einem andern Konto zu übertragenden Materialien und
- g) die Gewinne.

In dem Ausgabeteile sind zu buchen:
auf Grund des Ausgabeberichts in Monatssummen

- a) die Mengen und Werte der abgegebenen Bekleidungs=Materialien,
- b) die Revisions=Minderbefunde,
- c) die Mengen und Werte der auf ein anderes Konto zu übertragenden Materialien, und
- d) die Verluste.

Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Konten abgeschlossen und die Abschlußsummen in die Nachweisung über die Geldwerte der Bestände übertragen.

Außerdem besteht ein Hauptkontobuch über Verrechnung. Darin sind die Kosten der nicht auf Lager zu nehmenden Bekleidungs=Materialien, die Kosten sonstiger Leistungen, die Reparatur-, Aufbewahrungs- und Beförderungskosten der Inventar-Bekleidungsstücke zu buchen. Die Einträge werden monatlich abgeschlossen und die Gesamtsumme wird in die oben erwähnte Nachweisung A² übertragen.

Zum Rechnungswerte der Bekleidungs=Verwaltung gehören zwar noch weitere Nachweisungen, doch können diese, weil sie von untergeordneter Bedeutung sind, hier unerwähnt bleiben. Nichtsdestoweniger gelten auch sie als Rechnungs=Unterlagen bez. Beilagen.

Nachdem am Jahreschlusse durch den Abschluß der Bücher und der Nachweisungen die für die Geldrechnung der Bekleidungs=Verwaltung erforderlichen Titelsummen ermittelt worden sind, wird die Geldrechnung nebst einer Anhangsrechnung, in der die Ausgleichs- und durchlaufenden Posten Aufnahme finden, aufgestellt, abgeschlossen und mit den vorgeschriebenen Beilagen längstens im Monat September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres der Königlichen Generaldirektion und von dieser dem Königlichen Finanzministerium überreicht.

Die Bekleidungs=Geldrechnung ist eine Nebenrechnung der Staatsseifenbahn=Betriebsrechnung.

Zu den eigentlichen Abrechnungsgeschäften zwar nicht gehörend, mit ihnen aber in engem Zusammenhange stehend, ist das Nachtragen und Abschließen von etwa 11700 Stück Bekleidungs=Abrechnungsbüchern der Beamten noch zu erwähnen, eine Arbeit von großem Umfange.

Materialienpreise.

Die Materialienpreise (Stehungspreise) setzen sich zusammen aus den Kaufpreisen zuzüglich etwaiger Spesen. Sie unterliegen der Genehmigung der Königlichen Generaldirektion und bleiben in der Regel so lange in Kraft, als nicht wesentliche Veränderungen in den Bezugspreisen ihre anderweite Feststellung bedingen. Tritt dieser Fall ein, so werden gleichzeitig die jährlichen Bekleidungs=geldsätze und die Zuschläge zu diesen neu berechnet. Weitere Grundlagen für die Stehungspreise bilden die Durchschnittsätze für die Reparaturkosten der Uniform- und sonstigen Bekleidungsstücke, sowie die in den Bekleidungs=Vorschriften III festgesetzten Haltezeiten.

Je nachdem die Stehungspreise steigen oder fallen oder Veränderungen in der Höhe der Reparaturkosten oder in den Haltezeiten der Bekleidungsstücke eintreten, müssen sich auch die Bekleidungs=geld- und Zuschlagsätze ändern. Wenn also die jährlichen Bekleidungs=geldsätze fallen oder wenn sie steigen, so kann von einer wirklichen Schmälerung oder Verbesserung des Bekleidungs=geldes der Beamten nicht die Rede sein, obwohl man dieser Meinung oft begegnet.

Geschäftsumfang.

Über den ungefähren Umfang der Geschäfte der Bekleidungs=Verwaltung innerhalb eines Jahres geben die nachstehenden Zahlen, die sich auf das Jahr 1895 beziehen, den sichersten Ausweis:

Eingegangene Bestellungen und ausgefertigte	
Lieferscheine je	15 000 Stück.
Eingegangene Materialsendungen	11 000 "
Abgegangene "	13 000 "

83 Materialprüfungen durch Kommissionen und zwar: 45 Stoffprüfungen, 21 Pelzprüfungen, 17 Stiefelprüfungen. Bekleidungs-geld-Empfänger standen 11705 zu Buch, mithin waren ebensoviel Bekleidungs-geldkonten und Bekleidungs-Abrechnungsbücher zu führen.

Der Abschluß der Bekleidungskonten der Beamten im Jahre 1895 bietet folgendes Gesamtbild.

Einnahme:

1079 354 M — \mathcal{R} und zwar:	
394 487 M 77 \mathcal{R} Summe des Guthabens am	Anfange des Jahres,
680 227 " 30 " Summe der etatmäßig ge-	währten Bekleidungs-gelder,
4 638 " 93 " Summe der Bareinzahl-	ungen und Abschreibungen.
<hr/>	
1079 354 M — \mathcal{R}	

Ausgabe:

742 712 M 72 \mathcal{R} und zwar:	
85 605 M 10 \mathcal{R} Summe der Schuld am An-	fang des Jahres,
171 392 " 97 " Summe d. ausgezahlten Be-	kleidungs-gelder-Guthaben,
485 714 " 65 " Werte der abgegebenen Na-	turalien.
<hr/>	
742 712 M 72 \mathcal{R}	

336 641 M 28 \mathcal{R} Guthaben der Beamten am Schlusse des Jahres
oder

420 081 M 81 \mathcal{R} Guthaben abzüglich:	} welche Beträge auf den Bekleidungs- konten des neuen Jahres gut- bez. zur Last geschrieben werden.
83 440 M 53 \mathcal{R} Schuld	

In den Bekleidungsstoffen, den wichtigsten und wertvollsten Materialien der Bekleidungs-Verwaltung, gestaltete sich die Bewegung im Jahre 1895 wie folgt:

Bezeichnung der Stoffe	Bestand am	Zuwachs	Abgang	Bestand am
	Anfange des Jahres 1895 m	im Laufe des Jahres 1895 m	Jahres 1895 m	Ende des Jahres 1895 m
Barchent, aschgrau . . .	1 159,55	967,35	1 509,60	617,30
Buckskin, russischgrün I. Sorte	1 143,20	3 173,15	3 300,05	1 016,30
" " II. "	2 349,35	6 609,00	6 578,54	2 379,81
" schwarzgrau I. "	908,70	1 313,60	1 557,45	664,85
" " II. "	1 763,95	2 176,75	3 161,15	779,55
" " III. "	5 920,45	13 166,15	15 070,90	4 015,70
Croisé, russischgrün . . .	1 347,90	2 173,50	2 554,10	967,30
Doppelfajinet, schwarzgrau	4 750,75	14 057,55	14 966,95	3 841,35
Drell, grau	123,30	1 977,30	861,40	1 239,20
" weiß	83,65	1 002,00	404,60	681,05
Estimo, schwarzgrau . . .	762,30	453,10	931,40	284,00
Flanell, hellgrau	—	252,80	—	252,80
" schwarz	1 951,65	3 983,15	4 706,35	1 228,45
Kalmuck, dunkelbraun . . .	381,70	726,30	660,85	447,15
" graumeliert	149,70	318,70	132,95	335,45
Lama, schwarz	1 657,70	3 260,30	3 796,95	1 121,05
Leinwand, blau	413,80	3 629,45	2 983,85	1 059,40
Sammet, grün	116,67	154,50	202,70	68,47
" rot	1,38	—	—	1,38
Tuch, farmoijinrot	51,48	—	12,495	38,985
" hellgrün	784,975	1 133,70	1 356,75	561,925
" ponceaurot	32,00	22,50	31,40	23,10
Wollatlas, schwarz	1 367,25	3 350,00	3 553,70	1 163,55
Summe	27 221,405	63 900,85	68 334,135	22 788,12
Die Geldwerte dieser Stoff- mengen beziffern sich auf Mark	146 918,07	308 087,03	349 099,47	105 905,63

Dienstbekleidungsstücke und Abzeichen wurden im Jahre 1895 angefertigt bez. beschafft:

a) für Beamte:

12 236 Beinkleider,	mit Goldbandtresse	
1 938 Burnusse,	für Portiers	40 Stück,
4 235 Kutten,	mit Pelzbesatz	541 "
355 Pelzüberzüge,	für Personenzug-	
1 939 Röcke,	dienst	314 "
8 322 Mützen und zwar:	mit Sammetrand	944 "

mit Tuchrand . . . 6483 Stück,	1 311	Signalpfeifenschnuren,
333 Pelze,	119 340	Stück Knöpfe verschie-
552 Paar Filzstiefel,		dener Art,
ferner	22 000	Stück Sterne,
845 Paar Achselstücke,	6 000	„ Kofarden,
1 835 Achselchleifen,	4 111	„ Schriff- und
110 Degen,		Signalpfeifen,
34 Uniformhüte,		

b) für Hilfspersonal (Inventar-Bekleidung):

1000 Stück Burnusse,	173	Pelze,
927 Pelzübergüge,	800	Paar Filzstiefel.

Der Vorrat an Inventar-Bekleidungsstücken bestand Ende 1895 in

2777 Stück Burnussen,	3151	Stück Pelzen,
372 „ Burnuskapuzen,	3781	Paar Filzstiefeln.

Die Gesamtmenge der zu Dienstbekleidungsstücken im Jahre 1895 verwendeten Stoffe beträgt:

56 508,90 m

Schlussbetrachtungen.

Über das Dienstbekleidungswesen, wie es bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung besteht, wird bekanntlich viel und verschiedenartig geurteilt.

Es liegt dies in der Natur der Sache, da nicht weniger als rund 11 000 Beamten der Eisenbahn-Verwaltung, die zum Tragen der Dienstbekleidung und zu deren Entnahme von der Bekleidungs-Verwaltung verpflichtet sind und außerdem eine große Anzahl hierzu nicht verpflichteter Beamten und Bediensteten ein besonderes persönliches Interesse daran haben. Denn wie die Zivilbekleidung im Leben des Einzelnen eine gewisse Rolle spielt, so beschäftigt die Dienstbekleidung insbesondere den Beamten, hängt sie doch mit dem Dienste, welchen er zu leisten, und mit der Repräsentation, welche er auszuüben hat, aufs innigste zusammen, abgesehen von der persönlichen Vorliebe und Abneigung, die für oder gegen die Dienstbekleidung und deren Beschaffungsweise bei dem einen oder anderen Beamten vorherrscht.

Daß für das Dienstbekleidungswesen ein reges Interesse vorhanden ist, kann der Verwaltung gewiß nur erwünscht sein, denn je gründlicher die bestehende Einrichtung von dem Einzelnen praktisch geprüft und erprobt wird, desto mehr wird ihre Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit zu Tage treten.

Zur Belehrung und — wenn möglich — Befehrung der Gegner der jetzigen Einrichtung soll hier am Schlusse noch in Kürze angegeben werden, welche Vorteile den Beamten erwachsen, wenn sie sich pflichtgemäß den bestehenden Bekleidungs-Vorschriften fügen.

Wie die Materialien zu den Dienstbekleidungsstücken beschafft, übernommen, gelagert und ausgeliefert werden, wurde bereits geschildert.

Es geschieht dies alles mit einer viel größeren Sorgfalt, als in der Regel beim Einkaufe von Zivilbekleidung angewendet wird und angewendet werden kann. Denn wem stünden wohl die Mittel zur Prüfung der Materialien und fertigen Stücke so zu Gebote, wie der Bekleidungs-Verwaltung? Wer kann sich beispielsweise beim Einkaufe von Kleidern und Stoffen überzeugen, ob der Stoff die für gutes Tragen erforderliche Schwere sowie die, die gute Haltbarkeit verbürgende Dehnung und Zerreißfestigkeit besitzt? Wer untersucht ferner die Echtheit der Farbe und wer läßt sich die Ware vor Abschluß des Kaufs so an den Augen vorüber führen, daß ihm auch unbedeutende Mängel oder Fehler nicht entgehen?

Von der Bekleidungs-Verwaltung werden aber alle Stoffe vor der Übernahme in dieser Weise untersucht und sie kann daher mit voller Überzeugung behaupten, daß die Stoffe und Bekleidungsstücke, welche von ihr geliefert werden, allen billigen Anforderungen entsprechen und daß sie in Güte und Haltbarkeit von Stoffen gleicher oder niedrigerer Preislagen, wie sie seitens der Beamten im einzelnen von anderen als den betreffenden Stofflieferanten der Staatsbahn-Verwaltung zuweilen gekauft werden, nicht erreicht werden.

Es ist ferner eine bekannte Thatsache, daß die Waren-Erzeuger diejenigen Abnehmer am besten und billigsten bedienen, die ihnen größere Mengen zu im voraus bestimmten Zeiten abnehmen und sie nach der Abnahme bar bezahlen.

Daß die Eisenbahn-Verwaltung zu diesen bevorzugten Abnehmern zählt und die geschilderten Vorteile genießt, ist selbstverständlich. Sie nimmt die letzteren aber nicht für sich in Anspruch, sondern läßt sie unverfälscht den Beamten zu Gute kommen, welche ihren Bedarf an Stoffen durch Entnahme von der Bekleidungs-Verwaltung decken, da alle Materialien zu den Selbstkosten an die Beamten abgegeben und die nicht unbedeutenden Geschäftsspesen, wie Verwaltungs- und Transportkosten, von der Eisenbahn-Verwaltung allein getragen werden. Mit den fertigen Dienstbekleidungsstücken verhält es sich ebenso. Es werden deren Anfertigern in Rücksicht auf den Umfang der Arbeiten sehr mäßige Durchschnitts-Materialmengen und ebenso mäßige Arbeitslöhne gewährt und nur gut gearbeitete Stücke mit dazu verwendeten guten Zuthaten übernommen.

Weiter ist der Bezug von Materialien oder fertigen Kleidern für den Beamten auch insofern vorteilhaft, als mit der Erledigung der Bestellung alle Geschäfte, welche von ihm selbst zu besorgen sind, wenn er sich ein Zivilbekleidungsstück oder ein Uniformstück privatim beschafft, von der Bekleidungs-Verwaltung besorgt werden. Er erhält also nach Einreichung der vorschriftsmäßigen Bestellung das Bekleidungsstück zu dem feststehenden Lieferungstage durch seine vorgesetzte Dienststelle ausgehändigt, ohne daß er nötig hat, sich um den erforderlichen Stoff und die sonstigen Zuthaten oder um das Maßnehmen zu kümmern und, was auch nicht zu unterschätzen ist, es liegt den Kleidungsstücken schließlich — keine Schneiderrechnung bei. Dafür, daß die Bekleidungsstücke passen, hat der Bezirkschneider zu sorgen und jeder Beamte kann mit vollem Rechte verlangen, daß ihm passende Bekleidungsstücke geliefert werden.

Die Haltezeit der Bekleidungsstücke, nach welcher das jährliche Bekleidungs-geld ausgeworfen wird, ist für den Beamten nicht ungünstig bemessen. Bei pfleglicher Behandlung werden die Stücke in der Regel länger halten und daher länger getragen werden können.

Daß dies keine willkürliche Annahme ist, beweist die Thatsache, daß alljährlich ungefähr 25 % der für die sämtlichen Bekleidungs-geld-Empfänger ausgeworfenen Bekleidungs-gelder nicht in Naturalien, sondern in barem Gelde gewährt werden, nach-

dem von den zuständigen Vorgesetzten das Vorhandensein und der gute Zustand der Dienstbekleidung bestätigt worden ist.

Die zum Tragen dieser verpflichteten Beamten sollten im Dienste nie andere als gute und vorschriftsmäßige Bekleidungsstücke anlegen und nicht durch deren zu langes Abtragen oder zeitweiliges Tragen von vorschriftswidriger Dienst- oder gar Zivilbekleidung Ersparnisse am Bekleidungs-geld zu machen suchen.

Die Dienstbekleidung der sächsischen Staats-eisenbahnbeamten ist praktisch und kleidsam, das Bekleidungs-geld ausreichend und die hinsichtlich des Bekleidungs-wesens getroffenen Einrichtungen sind so vorteilhaft für die Beamten, daß es in ihrem eigensten Interesse liegt, wenn sie die bezüglichlichen Vorschriften befolgen und die bestehenden Einrichtungen in vollem Umfange benützen.

Wenn die seit Jahren wahrzunehmen gewesene Steigerung der Barentnahme von Bekleidungs-geldern in der bisherigen Weise fortschreiten sollte, wäre es nicht verwunderlich, wenn die Fragen aufgeworfen würden:

Kleiden sich die Beamten thatsächlich stets vorschriftsgemäß?

oder:

Sind die Haltezeiten der Stücke zu kurz bemessen?

Daß diese Fragen unerörtert bleiben, dazu kann jeder zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtete Beamte im eigenen Interesse zu seinem Teile beitragen.